



Amt für öffentliche Ordnung
Abteilung Veterinärbehörde

Dezernat IV

Adresse: Fehrenbachallee 12
Gebäude A
D-79106 Freiburg i. Br.

Telefon: +49 761 201-4961

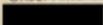
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: Veterinaerbehoerde@stadt.freiburg.de

Stadt Freiburg im Breisgau - Amt für öffentliche Ordnung
Postfach, D-79084 Freiburg

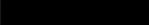


Ihr Zeichen/Schreiben vom
03.11.2022

Unser Aktenzeichen



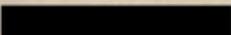
Ihnen schreibt



Freiburg, den
24.11.2022

**Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes;
Auskunftersuchen zur Übermittlung von Informationen nach dem Verbraucher-
informationsgesetz (VIG)**
Betrieb: „Bäckerei Heitzmann GmbH & Co. KG“, Filiale: Salzstr. 2, 79098 Freiburg
i.Br.

Sehr geehrter



wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 03.11.2022 zu o.g. Betrieb. Sie beantragen
Auskünfte zu den beiden letzten Betriebsprüfungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG.

I. Wir treffen folgende

Entscheidung

Ihrem Antrag auf Auskunftserteilung vom 03.11.2022 geben wir statt.

Die von Ihnen beantragten Auskünfte werden wir Ihnen schriftlich mitteilen.

Die Mitteilung erfolgt, nachdem die Entscheidung auch dem betroffenen Lebens-
mittelunternehmer bekanntgegeben und diesem ein Zeitraum von 14 Tagen zur
Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt wurde. Im Falle eines Antrags des be-
troffenen Lebensmittelunternehmers nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichts-
ordnung erfolgt die Mitteilung innerhalb einer Woche nach Unanfechtbarkeit der
Ablehnung des Antrags durch die zuständigen Verwaltungsgerichte.

II. Begründung

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hat jedermann einen Anspruch auf freien Zugang zu
allen Daten über die von den zuständigen Stellen festgestellten, nicht zulässigen Ab-
weichungen von Anforderungen

Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Straßenbahn und Bus: Linie 1 - 2 - 3 - 4 Haltestelle Rathaus im Stühlinger
Sparkasse Freiburg - Nördlicher Breisgau:
IBAN DE63 6805 0101 0002 0100 12 - BIC FRSPDE 66XXX

*E-Mail-Adresse nur
für formlose Mittel-
teilungen ohne elektro-
nische Signatur



- a) des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes;
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen;
- c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze,

sowie über Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind. Zu diesen Vorschriften zählen auch die VO (EG) Nr. 178/2002 und die VO (EG) Nr. 852/2004.

Die Kontrollergebnisse und die daraufhin ergangenen Maßnahmen fallen in den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG, sodass ein Auskunftsanspruch besteht.

Ausschluss und/oder Beschränkungsgründe i.S.v. § 3 VIG, die einer Übermittlung der Daten entgegenstünden, sind uns nicht bekannt. Somit kann Ihrem Antrag vom 03.11.2022 entsprochen werden.

Hinweis

Die VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung enthaltener Informationen durch Verbraucher/innen wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Es ist zu beachten, dass die Veröffentlichung behördlicher Antwortschreiben datenschutzrechtlich insoweit unzulässig ist, als sich dem Antwortschreiben personenbezogene Daten des/der zuständigen Sachbearbeiter_in entnehmen lassen (Name, E-Mail, Telefonnummer).

III. Gebührenentscheidung

Die Kosten für das Verfahren sind entsprechend § 7 Abs. 1 VIG für Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG gebühren- und auslagenfrei, da der Verwaltungsaufwand weniger als die gesetzlich geregelte Mindestgrenze von 1.000,-- € betrug.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Freiburg i.Br. (z.B. Amt für öffentliche Ordnung der Stadtverwaltung Freiburg, Fehrenbachallee 12, Gebäude A, 79106 Freiburg i. Br.) eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

